

**Stiftungssatzung**  
**der**  
**HCOB Kunststiftung für Schleswig-Holstein**  
**zur**  
**Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst und Kultur**  
**in Schleswig-Holstein**



Stand: April 2020

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 21. April 2020

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 5 Stiftungsorgane
- § 6 Kuratorium
- § 7 Sachverständiges Mitglied des Kuratoriums
- § 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums
- § 9 Aufgaben des Kuratoriums
- § 10 Stiftungsvorstand
- § 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes
- § 12 Aufgaben des Stiftungsvorstandes
- § 13 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Auflösung, Zusammenlegung
- § 16 Anfall des Stiftungsvermögens

**§ 1  
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „HCOB Kunststiftung für Schleswig-Holstein.“
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Kiel.

**§ 2  
Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die zeitgenössische bildende Kunst und Kultur in Schleswig-Holstein zu fördern.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Maßnahmen, die den begabten künstlerischen Nachwuchs auszeichnen;
- die Förderung von Ausstellungen, Seminaren, Kolloquien und ähnlichem;
- Reise- und Arbeitsstipendien für schleswig-holsteinische Künstler/ innen

Der Ankauf von Kunstwerken ist ausgeschlossen.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3  
Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 1.533.875,64 Euro (i.W. eine Million fünfhundertdreiunddreißigtausend achthundertfünfundsiebzig, sechs vier Euro). Es ist in seinem Bestand zu erhalten.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter.
- (3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Das Kuratorium kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen der Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Die HSH Nordbank oder Dritte können Zustiftungen vornehmen.

**§ 4  
Rechtsstellung der Begünstigten**

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) das Kuratorium,
  - b) der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 6 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) einem Mitglied des Vorstandes der HSH Nordbank, das dieser aus seiner Mitte bestimmt, als ständigem Mitglied,
  - b) bis zu fünf weiteren ständigen Mitgliedern, die vom Vorstand der HSH Nordbank in das Kuratorium berufen werden,
  - c) einem beratenden Mitglied, das nach Maßgabe des § 7 berufen wird.
- (2) Die ständigen Mitglieder des Kuratoriums können sich im Falle ihrer Verhinderung wie folgt vertreten lassen:  
Das vom Vorstand der HSH Nordbank nach § 6 (1) a) bestimmte Mitglied durch ein Mitglied des Vorstandes der HSH Nordbank, die weiteren Mitglieder durch eine/n bei ihrer Berufung namentlich benannte/n Vertreter/in.
- (3) Vorsitzende/r des Kuratoriums ist das vom Vorstand der HSH Nordbank nach § 6 (1) a) bestimmte Mitglied. Den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen die ständigen Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte.
- (4) Die ständigen Mitglieder (Abs. (1) b) werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Zugehörigkeit endet bei dem vom Vorstand der HSH Nordbank nach § 6 (1) a) bestimmten Mitglied mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der HSH Nordbank. Das beratende Mitglied nach § 6 (1) c) wird für die Dauer von bis zu 2 Kalenderjahren berufen. Wiederberufung ist frühestens nach 4 Jahren zulässig.

## **§ 7 Sachverständiges Mitglied des Kuratoriums**

- (1) Zur Realisierung des Stiftungszweckes beruft der/die Kuratoriumsvorsitzende im Einvernehmen mit den ständigen Mitgliedern des Kuratoriums das beratende Mitglied in das Kuratorium. Das in Frage kommende kunstsachverständige Mitglied des Kuratoriums sollte insbesondere aus dem Kreis der mit zeitgenössischer bildender Kunst befassten Hochschullehrer/innen oder der in den Museen des Landes Schleswig-Holstein tätigen Kustoden/Kustodinnen für zeitgenössische bildende Kunst stammen. Die Berufung soll bis zum 31. März des Jahres erfolgen, das dem Tätigkeitszeitraum vorausgeht.

- (2) Das kunstsachverständige Mitglied soll dem Kuratorium bis zum 30. Juni des seinem Tätigkeitszeitraum vorausgehenden Jahres ein Kunstprogramm vorlegen, das innerhalb seiner Amtsperiode umzusetzen ist; das Kunstprogramm muss dem Satzungszweck entsprechen und auf dem vom Stiftungsvorstand ermittelten voraussichtlich verfügbaren Finanzvolumen basieren. Das Volumen darf nicht zu Lasten der Stiftung überschritten werden.

Im Übrigen bleibt dem Kuratorium vorbehalten, kurzfristig über die Förderung weiterer, ihm vom kunstsachverständigen Mitglied vorgelegter Programme zu entscheiden, soweit deren Finanzierung gesichert ist.

- (3) Über das Kunstprogramm gem. Abs. (2) Satz 1 soll das Kuratorium bis zum 30. September des dem Tätigkeitszeitraum des Kunstsachverständigen vorausgehenden Jahres entscheiden.

## **§ 8**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Vom Schriftformerfordernis, vom Erfordernis der Bezeichnung der Tagesordnungspunkte oder vom Erfordernis der Einberufungsfrist kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Kuratoriums abgesehen werden.
- (2) Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder des Stiftungsvorstandes es beantragt; in dem Einberufungsantrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner ständigen Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Mehrheit der anwesenden ständigen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden die Stimme des/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle ständigen Mitglieder des Kuratoriums diesem Verfahren zustimmen.
- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums können die Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen; in den Sitzungen des Kuratoriums können auch Sachverständige zu beabsichtigten Fördermaßnahmen gehört werden.
- (5) Über die Sitzung des Kuratoriums wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse des Kuratoriums enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu unterschreiben.
- (6) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und vom Stiftungsvorstand während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 9 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wacht über die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Zustimmung zur Berufung eines kunstsachverständigen Mitglieds des Kuratoriums (§ 7),
  - b) Beschlussfassung über das jährliche Kunstprogramm (§ 7),
  - c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
  - d) Erlass einer Geschäftsanweisung für den Stiftungsvorstand,
  - e) Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
  - f) Beschlussfassung über die vom Stiftungsvorstand vorzulegende Jahresabrechnung und den Haushalt,
  - g) Bestellung von Prüfern,
  - h) Entlastung des Stiftungsvorstandes.
- (3) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes. Es kann jederzeit Auskünfte vom Stiftungsvorstand verlangen.
- (4) Weitere Aufgaben des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen der Stiftungssatzung bleiben unberührt.

## **§ 10 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter/innen der HSH Nordbank. Seine Mitglieder werden vom Kuratorium für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Stiftungsvorstandes fort.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, bestellt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

## **§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Die beiden Mitglieder des Stiftungsvorstandes legen den Termin für eine Vorstandssitzung einvernehmlich fest.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind einstimmig zu fassen. Ist ein Mitglied des Stiftungsvorstandes für längere Zeit an der Mitwirkung bei einer Beschlussfassung verhindert, so kann das Kuratorium einem Vorstandsmitglied für einen bestimmten Zeitraum das Recht zur alleinigen Geschäftsführung übertragen.
- (3) Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn beide Mitglieder des Stiftungsvorstandes damit einverstanden sind.
- (4) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 12 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung auf der Grundlage der vom Kuratorium erlassenen Geschäftsanweisung (§ 9 Abs. 2 d). Die Stiftung wird durch die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Das Kuratorium kann einem Mitglied des Stiftungsvorstandes für eine bestimmte Zeit Alleinvertretungsbefugnis einräumen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ermittelt das voraussichtliche Volumen der jährlich für die Erfüllung des Stiftungszwecks bereitzustellenden Stiftungsmittel bis zum 31. März des jeweils vorangehenden Jahres.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt über den Stand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres legt der Stiftungsvorstand dem Kuratorium eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.

## **§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der rechtswirksamen Errichtung der Stiftung und endet mit Ablauf desselben Kalenderjahres.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und einschließlich des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen und dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung durch den Vorstand, die wirtschaftliche Lage der Stiftung und die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu prüfen.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
  - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
  - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der ständigen Kuratoriumsmitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

#### **§ 15 Auflösung, Zusammenlegung**

- (1) Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Kuratorium kann die Stiftung aus wichtigem Grunde auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf absehbare Zeit nicht mehr möglich ist, oder wenn mehr als fünf Jahre keine Leistungen mehr erbracht worden sind. Als wichtiger Grund gilt auch die Aufhebung oder Auflösung der HSH Nordbank.
- (3) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn dadurch der Stiftungszweck besser erfüllt werden kann.
- (4) Über Auflösung und Zusammenlegung entscheidet das Kuratorium durch Beschluss. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln seiner ständigen Mitglieder und der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

#### **§ 16 Anfall des Stiftungsvermögens**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen zu gleichen Teilen an das Land Schleswig-Holstein und den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.